

**4/SBI**  
**vom 16.04.2018 zu 39/BII (XXVI.GP)**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
 SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR2210/0015-III/1/b/2018

Wien, am 06. April 2018

An die  
 Parlamentsdirektion

per Mail:  
[NR-AUSPETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at](mailto:NR-AUSPETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at)

Verena Rohringer  
 BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
 Herrengasse 7, 1010 Wien  
 Tel.: +43 1 53126 2251  
 Pers. E-Mail: Verena.Rohringer@bmi.gv.at  
 Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
 WWW.BMI.GV.AT  
 DVR: 0000051  
 Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
 die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Verbindlungsdienst - Parlament und Ministerrat; Parlament Allgemein  
 Parlamentarischen Bürgerinitiative ( 39/BII) betreffend "den Wachkörper Justizwache und den Strafvollzug allgemein an den Nationalrat";  
 Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das Schreiben der Parlamentsdirektion vom 13. März 2018 bezüglich der Parlamentarischen Bürgerinitiative (39/BII) vom 21. November 2017 betreffend „ den Wachkörper Justizwache und den Strafvollzug allgemein an den Nationalrat“ ergeht folgende Stellungnahme:

Angelegenheiten des Wachkörpers Justizwache und des Strafvollzuges fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres sondern in den des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Soweit in der gegenständlichen Bürgerinitiative angeregt wird, das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) auch auf die Justizwache anzuwenden, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres darauf aufmerksam zu machen, dass das SPG die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei durch die Sicherheitsbehörden regelt. Den Exekutivdienst versehen für diese die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wozu der Wachkörper Justizwache nicht zählt.

Die Justizwache ist ein Wachkörper zur Besorgung exekutivdienstlicher Aufgaben in der Justizverwaltung, insbesondere des Gefangenenaufsichtsdienstes in den gerichtlichen

Gefangenenhäusern und in den Strafvollzugsanstalten. Die Angehörigen der Justizwache habe keine Aufgaben in der Sicherheitsverwaltung.

Unbeschadet dessen besteht die Möglichkeit für den Gesetzgeber, im Strafvollzugsgesetz oder anderen Materiengesetzen – soweit inhaltlich jeweils angebracht – einzelne Regelungen aus dem SPG bzw. Regelungen nach dessen Vorbild zu übernehmen oder auf diese zu verweisen.

Für den Bundesminister:

Mag. Tamara Völker

**elektronisch gefertigt**

